

Ortsübliche Bekanntmachung: Kartierungsarbeiten ab 07. Juni 2021

Für den geplanten 380-/110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring (Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Schwandorf) beginnen ab 07. Juni 2021 (Kalenderwoche 23) weiterführende umweltfachliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität bis Ende des Jahres 2021 statt.

Die Firmen TNL-Umweltplanung und ifuplan (Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung GmbH & Co. KG), bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung des Ostbayernrings vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden. Bestandteil der Kartierungsarbeiten wird auch die Erfassung von Habitat- u. Höhlenbäumen sein. Diese Bäume dienen möglicherweise als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten. Die erfassten Bäume werden per GPS eingemessen und mittels Farbspray markiert.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

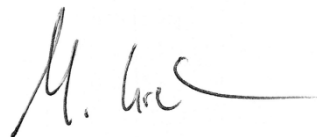
Flurschäden entsteht bei diesen Arbeiten voraussichtlich nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung an unseren Bürgerreferenten Markus Kretzler (Mail: markus.kretzler@tennet.eu, Telefon: +49 (0)921 50740-2231

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH



i. V.

Sebastian Kohl
Projektleiter Planung & Genehmigung
Large Projects AC Germany
Programm South-East



i. A.

Markus Kretzler
Referent für Bürgerbeteiligung
Public Affairs & Communications
Community Relations

Schwandorf, 20.05.2021
Stadt Schwandorf

gez.
Andreas Feller
Oberbürgermeister

Allgemeinen Dienststunden
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gesetzestext des §44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

§44c, EnWG

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.